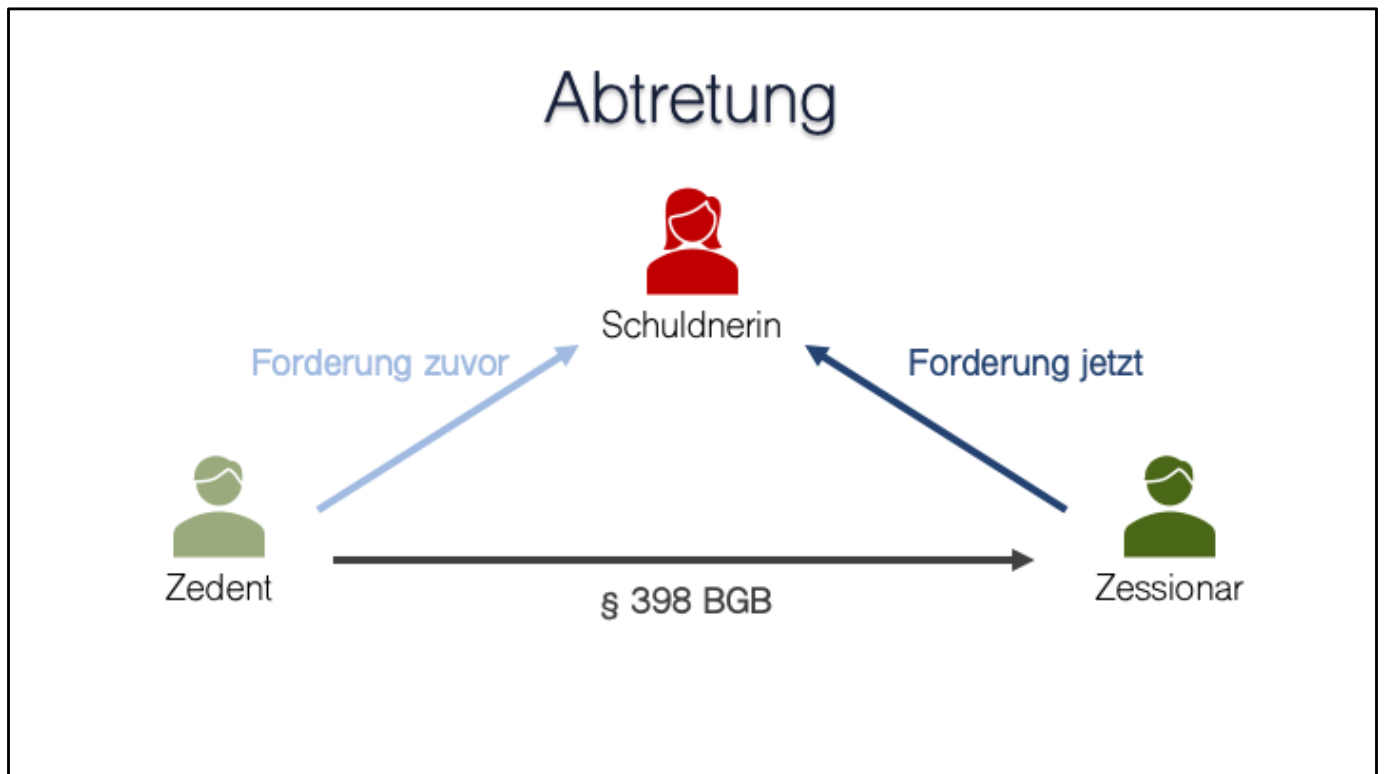
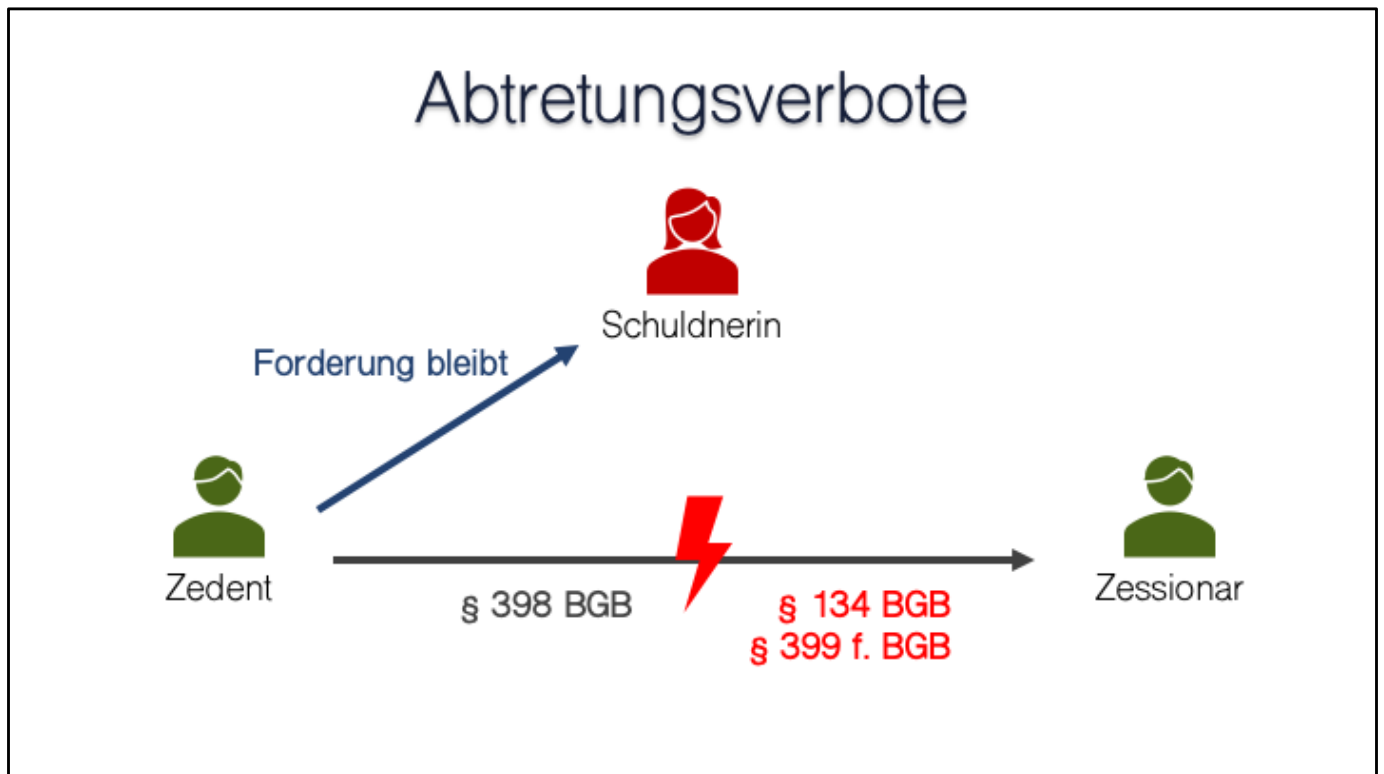


Schuldrecht AT

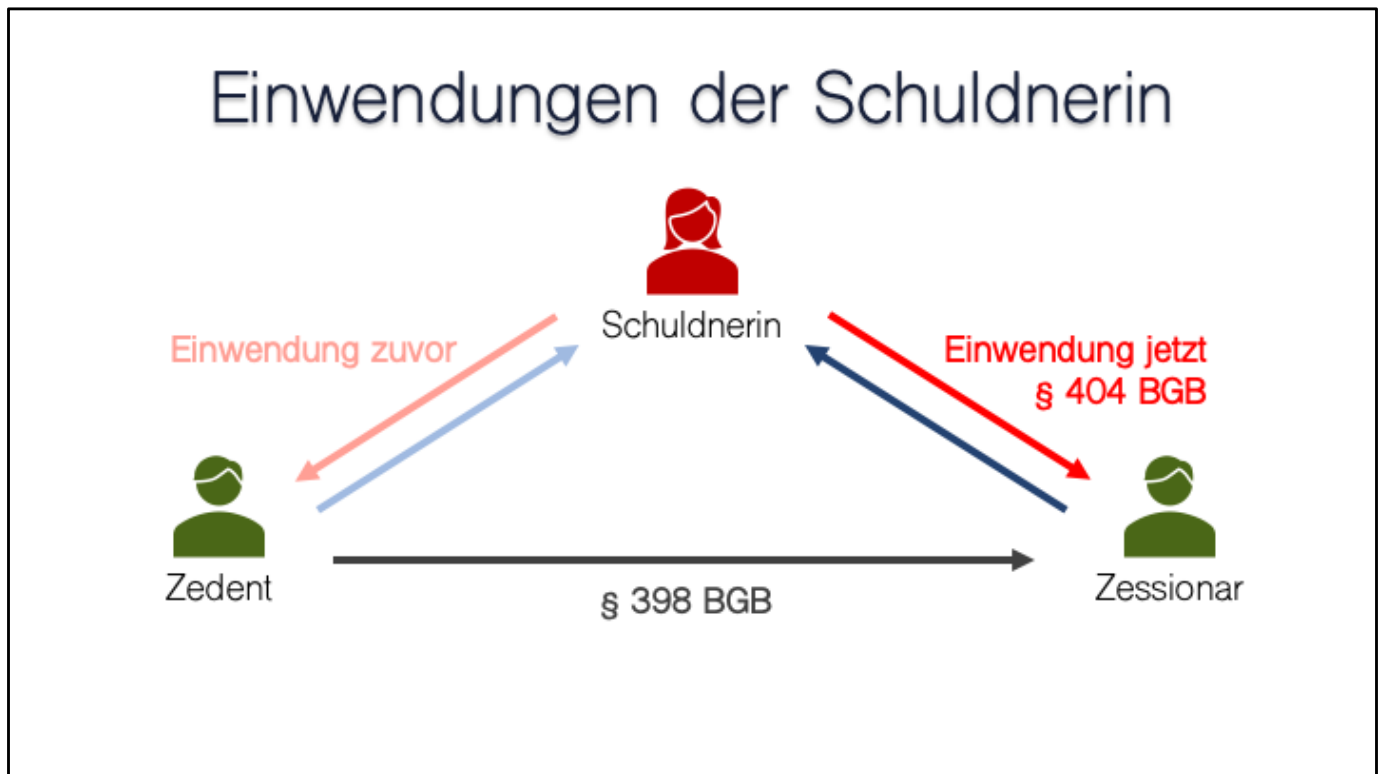
Einheit 11: Gläubiger- und Schuldnerwechsel



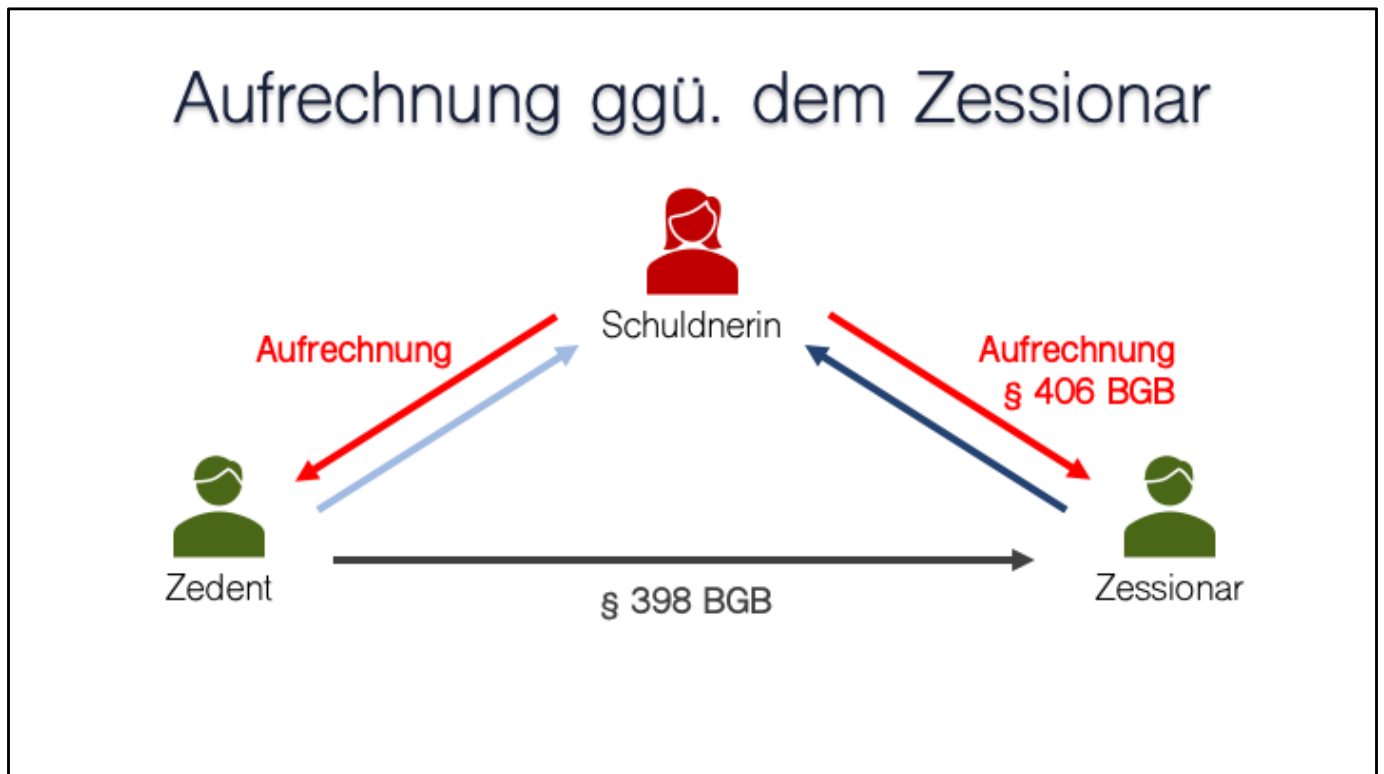
- Abtretung ist vertragliche Verfügung schuldrechtlicher Natur, die ein davon separates Kausalgeschäft erfüllt
 - Dingliche Verfügungen vollziehen sich nach besonderen Regeln des Sachenrechts
- Funktion der Abtretung:
 - Effizienzgewinn durch Allokation der Forderung bei derjenigen Akteurin, der sie am meisten wert ist
 - Teilweise auch Abtretung als Sicherungs- oder Zahlungsmittel
- Lesen Sie die §§ 398, 401–403 BGB!
 - § 401 BGB: Akzessorische Sicherungsrechte wie Hypotheken, Vormerkungen etc. gehen mit über, nicht aber die nicht-akzessorische Grundschild
 - § 402 BGB: Pflicht der Zedentin zur Auskunft über durchsetzungsrelevante Umstände (wie z.B. Erreichbarkeit oder Solvenz der Schuldnerin) und Dokumente (z.B. Schuldanerkenntnis)
 - § 403 BGB: Abtretungsurkunde, vgl. §§ 409 Abs. 1 S. 2, 410 BGB
- Kein gutgläubiger Forderungserwerb, weil es am Publizitätsträger fehlt!
 - Ausnahme für verbriefte Forderungen, § 405 BGB
 - Keine Anwendung von § 405 BGB bei einer *cessio legis*, § 412 BGB
 - S.a. Erwerb einer forderungsentkleideten Hypothek, nach §§ 1138, 892 BGB



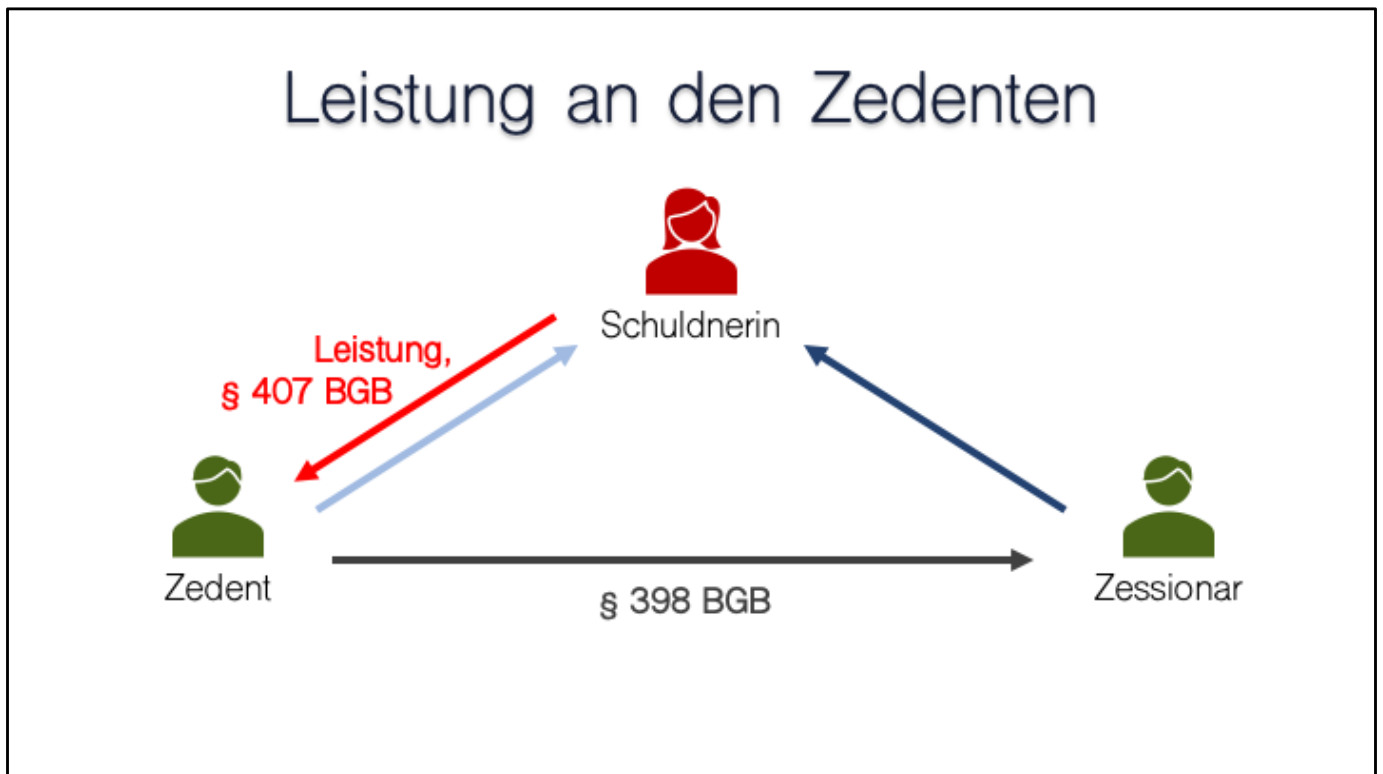
- Die Abtretung ist ausgeschlossen in folgenden Fällen:
 - § 399 Alt. 1 BGB: Abtretung würde zur Inhaltsänderung führen, z.B. bei Urlaubs- oder Unterhaltsansprüchen, nicht aber bei Ansprüchen wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit nach § 651n Abs. 2 BGB
 - § 399 Alt. 2 BGB: Pactum de non cedendo (Ausnahme von § 137 BGB)
 - In AGB grds. möglich, aber in Verbraucherverträgen regelmäßig unwirksam, ggf. demnächst auch ausdrücklich in § 308 Nr. 9 BGB
 - § 354a HGB: Abtretungsverbot im beidseitigen Handelsgeschäft unwirksam, allerdings befreiende Leistung an den Altgläubiger möglich
 - § 400 BGB: Erhaltung der Lebensgrundlage des **Gläubigers**
 - ➔ §§ 850 ff. ZPO: Arbeitseinkommen und Unterhalt sind nur begrenzt pfändbar
 - § 473 S. 1 BGB: Schuldrechtliches Vorkaufsrecht
 - § 613 S. 2 BGB: Anspruch auf Dienstleistungen
 - § 664 Abs. 2 BGB: Anspruch auf Ausführung eines Auftrags
 - § 717 S. 1 BGB: Gesellschafteransprüche im Innenverhältnis
 - § 134 BGB i.V.m. z.B. § 3 RDG: Abtretung im Zuge unerlaubter Rechtsdienstleistungen
- Sonderfall Globalzession:
 - Anfängliche Übersicherung: Abtretung ggf. nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB
 - Nachträgliche Übersicherung: Ggf. Freigabeanspruch



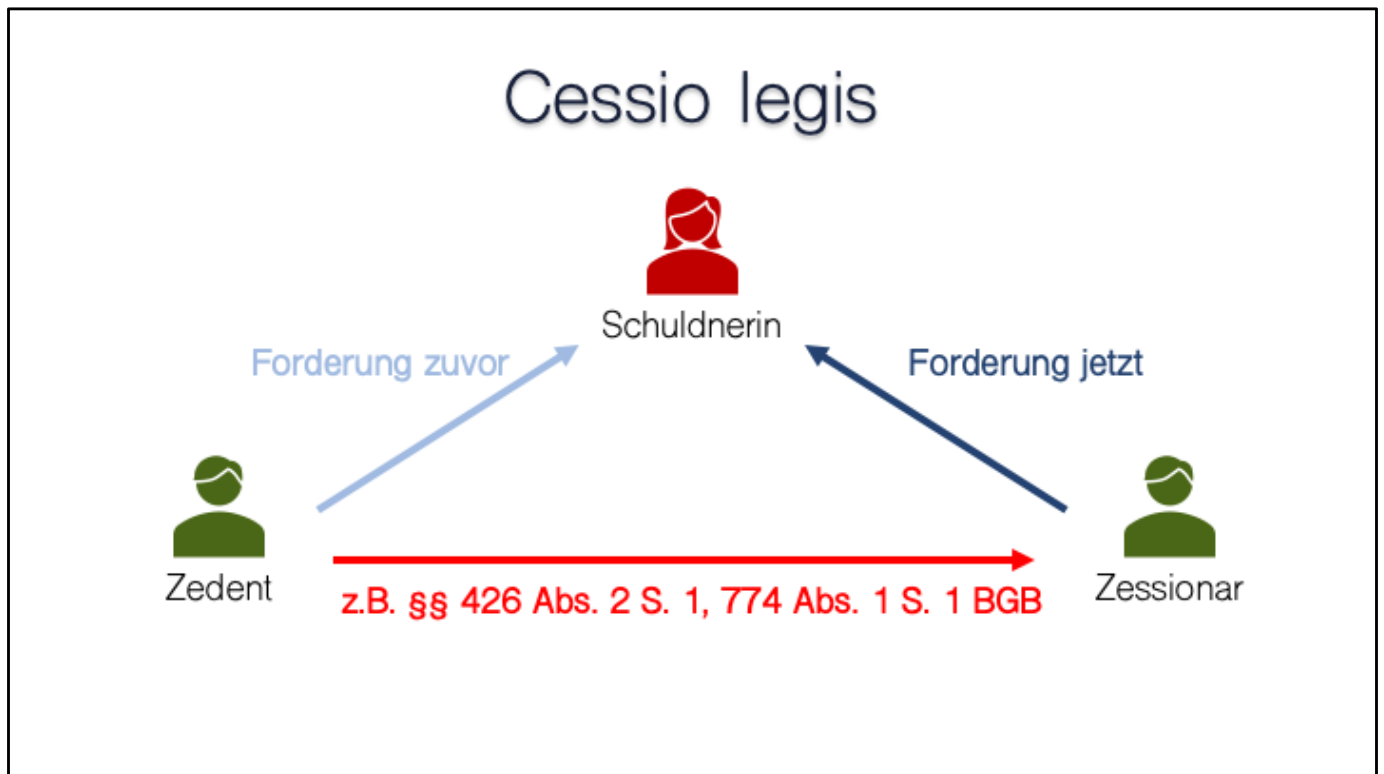
- Schutz der Schuldnerin durch Erhalt bereits begründeter Einwendungen
 - Rechtshindernde Einwendungen
 - Anfechtung wegen Täuschung, § 123 Abs. 1 BGB
 - Nicht aber: Scheingeschäft nach § 117 BGB, siehe § 405 BGB
 - Rechtsvernichtende Einwendungen
 - Untergang der Forderung infolge bereits vor der Abtretung erklärten Rücktritts, § 346 Abs. 1 BGB
 - Rechtshemmende Einwendungen
 - Zug-um-Zug-Leistung, § 320 BGB
 - Verjährung, § 214 Abs. 1 BGB
- Kein Schutz des guten Glaubens des Zessionars, wenn dieser davon ausging, dass die erworbene Forderung einwendungsfrei sei



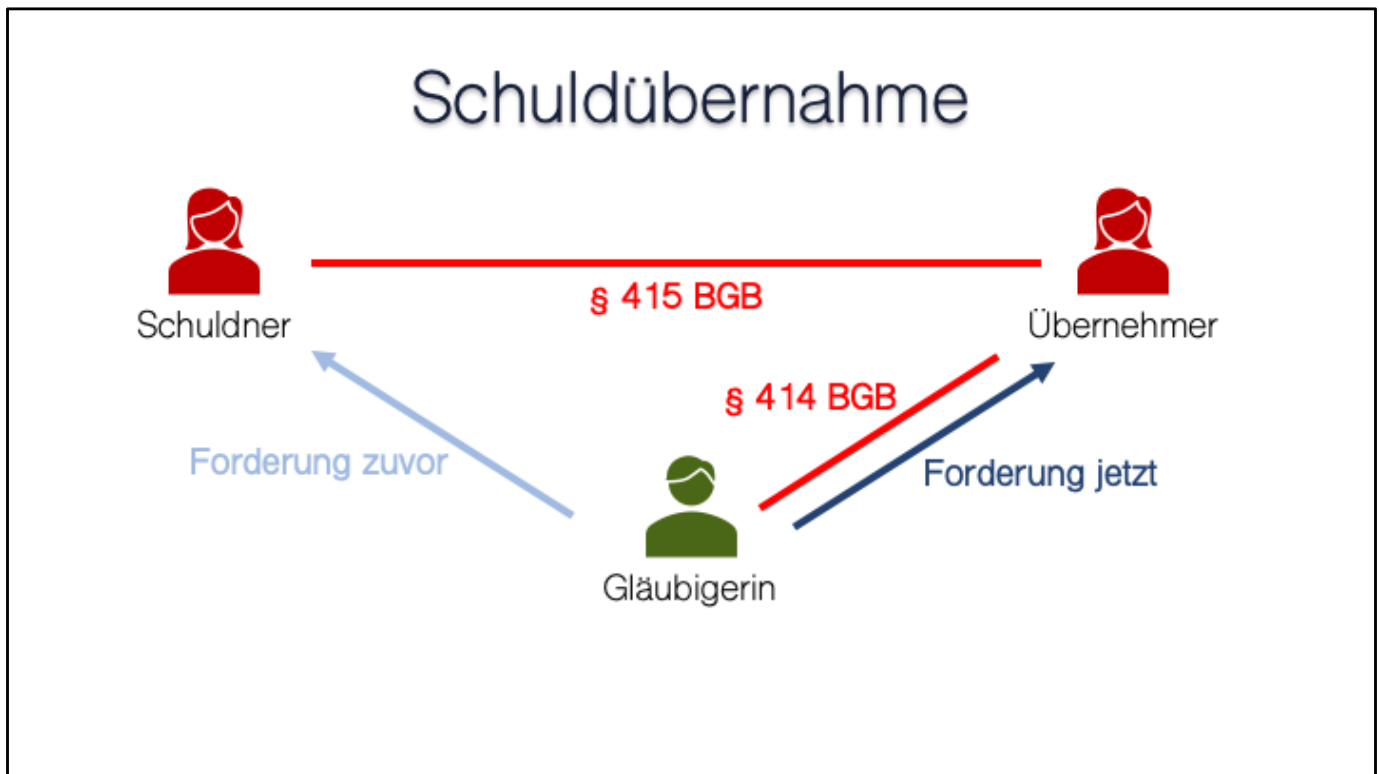
- Schutz der Schuldnerin durch Erhalt einer *bereits bestehenden* Aufrechnungslage
 - Eine Aufrechnung ist also schon nach dem Wortlaut des § 406 BGB **nicht möglich**, wenn die zur Aufrechnung eingesetzte Forderung erst nach der Abtretung erworben oder fällig wurde
- Beispiel:
 - Die Schuldnerin einer Kaufpreisforderung kann diese durch Aufrechnung mit einer eigenen Schadensersatzforderung erlöschen lassen
 - Der Gläubiger der Kaufpreisforderung tritt diese an einen unwissenden Zessionar ab
 - Die Schuldnerin kann nun durch Erklärung ggü. dem *Zessionar* erfolgreich aufrechnen
 - Der Zessionar kann beim Zedenten Regress nehmen
 - Wegen Leistungsstörung des der Abtretung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrags (z.B. eines Forderungskaufs)
 - Aus Nichtleistungskondiktion
- Aufrechnung **gegenüber dem Zedenten** → § 407 BGB



- Zweck des § 407 BGB ist der Schutz der nichtsahnenden Schuldnerin
 - Gutgläubige Leistung an den Zedenten führt zur Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB
 - Gutgläubige Aufrechnung ggü. dem Zedenten führt zum Erlöschen der Forderung, § 389 BGB
 - Gutgläubiger Vergleichsschluss mit dem Zedenten führt zum Untergang der Forderung, § 779 BGB
 - Die Früchte gutgläubiger Prozessführung gegen den Zedenten binden auch den Zessionar
- § 408 BGB regelt den Schuldnerschutz, bei mehrfacher Abtretung, d.h. wenn nur die erste Abtretung wirksam ist
- § 409 BGB begrenzt die Gutgläubigkeit der Schuldnerin
- § 410 BGB legitimiert das Misstrauen der Schuldnerin gegenüber neuen, ihr unbekanntem Zessionaren



- *Cessio legis* = Forderungsübergang kraft Gesetzes
 - Gemäß § 412 BGB gelten die meisten Abtretungsvorschriften entsprechend
- Beispiele:
 - Zahlung des von der Zwangsvollstreckung Bedrohten, § 268 Abs. 3 BGB
 - Gesamtzahlung der Gesamtschuldnerin, § 426 Abs. 2 S. 1 BGB
 - Leistung des Bürgen, § 774 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Zahlung der Grundstückseigentümerin auf eine durch Hypothek besicherte Schuld, § 1143 Abs. 1 BGB
 - Zahlung der Sacheigentümerin oder einer sonstigen Rechtsinhaberin auf eine durch ein Pfand besicherte Schuld, §§ 1225, 1249 BGB
 - Unterhaltsgewährung durch Nicht-Unterhaltspflichtige, § 1607 Abs. 3 BGB
- Gemäß § 413 BGB ebenfalls entsprechende Anwendung für sonstige Rechte
 - Beispiel: Vorkaufsrecht, § 473 S. 1 BGB



- Eine Schuldübernahme kann auf zwei Wegen zustande kommen:
 - § 414 BGB: Vertrag zwischen Gläubigerin und neuem Schuldner
 - § 415 BGB: Vertrag zwischen altem und neuem Schuldner mit Zustimmung der Gläubigerin
- Lesen Sie § 417 BGB:
 - Einwendungen werden zugunsten des Übernehmers mitübernommen
 - Eine Aufrechnung durch den Übernehmer ist nur mit originär eigenen Forderungen möglich
- Sonderfall Vertragsübernahme:
 - Hier wechselt nicht nur ein Recht oder eine Pflicht auf einen neuen Schuldner/Gläubiger, sondern ein komplettes Vertragsverhältnis
 - Daher: In der Regel dreiseitiger Vertrag
 - Beispiel: Verkauf und Veräußerung einer Immobilie
- Sonderfall Schuldbeitritt nach § 311 Abs. 1 BGB: Zusätzlicher Schuldner kommt an Bord

